



Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer, im Bayerischen Radsportverband und im Bayerischen Landessportverband

# Satzung des Radsportclub Landshut e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Name "Radsportclub Landshut e.V.". Er hat seinen Sitz in Landshut und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist am 25.2.1950 gegründet worden.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Radsportverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer. Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung dieses Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Radsports auf Straße und Bahn, der sportlichen Radtouristik sowie des Mountainbike-Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Trainingsstunden und -fahrten unter Leitung geschulter Übungsleiter,
  - b) Abhaltung von Radrennen und Tourenfahrten,
  - c) Instandhaltung und zur Verfügungstellung vereinseigenen Materials, Sportkleidung, u.a.,
  - d) Förderung von Amateuren und Jugendlichen im Rahmen der Haushaltsmittel entsprechend ihrem Einsatz und ihren Plazierungen im sportlichen Bereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen. Dagegen steht den Betroffenen Berufung zu, über wel-

che die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung jährlich über die neuen und die ausgeschiedenen Mitglieder.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung verstößt, sich wiederholt grob unsportlich verhält oder innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit 2/3-Mehrheit, nachdem dem Mitglied vorher ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Gegen den Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschlußentscheidung an ihn schriftlich Berufung einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich. Hierüber entscheidet das Vereinsorgan, das zuletzt über den Ausschluß entschieden hat.
6. Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuß nach vorheriger Anhörung unter den in Nr.3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu 100,00 DM und mit einer zeitlich begrenzten Sperre für Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, belangt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

## **§ 4 Haushalt**

Der jährliche Haushalt des Vereins und die Höhe der Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Verteilung von Mitteln an Amateure und Jugendliche ( § 2 Nr.2d der Satzung) wird durch den Vereinsausschuß im Rahmen des Haushalts jährlich nach einer Richtlinie festgelegt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann und nachvollziehbar ist.

## **§ 5 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr; bei Bestellung des Jugendwartes sind auch die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuß und der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie wählt für jeweils zwei Jahre den Vorstand und bestellt den

Jugendwart,  
Touristikwart (mit RTF),  
Pressewart,  
Bahnfachwart,  
Mountainbikewart,  
Zeugwart und den  
Vergnügungswart

für jeweils zwei Jahre. Vor Wahlen bestimmt sie einen Wahlleiter mit zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, über die Vereinssatzung und etwaige Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung bestellt für jeweils zwei Jahre zwei Prüfer, welche die Kassenprüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung berichten.

Sie entscheidet ferner über den Vereinseintritt und den Vereinsausschluß von Mitgliedern, wenn Berufung eingelegt ist sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Jahres statt. Hierzu sind alle Mitglieder durch den Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließt oder
  - b) mindestens 1/4 aller Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes verlangt.

Eingeladen wird hierzu wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten Bericht des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Vereinswarte sowie die zu beschließenden Gegenstände.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Vereinsausschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Anträge, die beim Vorstand später als eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingehen, können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.
7. Wahlen werden dann geheim und schriftlich durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies verlangt.

Wahlvorschläge können bis zum Beginn jeder einzelnen Wahl beim Wahlleiter von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied vorgebracht werden.

Bei offener Abstimmung wird über die Vorschläge in der Reihenfolge, wie sie beim Wahlleiter eingegangen sind, durch Handaufheben abgestimmt. Sobald ein Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl in diesem Punkt beendet. Erhält keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, der die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei wird zuerst über den Vorschlag abgestimmt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei schriftlicher Wahl werden vor der Wahl vom Wahlleiter alle vorliegenden Wahlvorschläge bekannt gegeben. Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, der die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird die Stichwahl zweimal wiederholt, wenn keine Mehrheit erreicht wird. Wird auch dann keine Mehrheit erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten einzuberufen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vereinsausschuß**

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt bzw. gewählt.

Dem Vereinsausschuß gehören an der Vorstand und die bestellten Vereinswarte. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht in den Vereinsausschuß berufen.

Für ausscheidende Mitglieder kann der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder bestellen.

2. Der Vereinsausschuß bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt über die Vereinsangelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder es verlangen.

3. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer und
- Sportwart

Außerdem gehören dem Vorstand auch Ehrevorsitzende an. Diese haben nur beratende Stimme.

2. Vorstand im Sinn des - 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben so lange im Amt bis neue Vorsitzende gewählt sind.

3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des 1. Vorsitzenden jedoch nur bei dessen Verhinderung ermächtigt.
4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vereinsorgane vor. Der 1. Vorsitzende führt dort den Vorsitz, soweit nicht eine andere Person von ihm damit beauftragt wird. Er vollzieht die Entscheidungen der Vereinsorgane.

Der Vorstand kann, auch wenn es über seine Zuständigkeit hinausgeht, selbst entscheiden, wenn dies so dringlich ist, daß eine rasche Entscheidung zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für den Verein erforderlich ist, soweit es sich nicht um grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins handelt. Er unterrichtet hierüber die hierfür zuständigen Organe des Vereins bei nächster Gelegenheit.

5. Der Kassenwart erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
6. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften und erledigt sonstige schriftliche Arbeiten.
7. Der Sportwart ist zuständig für Training, sportliche Veranstaltungen und alles, was für die Sportausübung notwendig ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies bei der Einladung ausdrücklich auf der Tagesordnung steht.

Die Auflösung des Vereins darf nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn

- a) dies der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) 2/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

Zu diesem Punkt ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen besonders hinzuweisen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt die Personen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.6.1993 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.